

BGer 6B 966/2020 vom 28. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_966_2020

FR: TF 6B 966/2020 du 28 août 2020

IT: TF 6B 966/2020 del 28 agosto 2020

Regeste

Unbekannt | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reichte dem Bundesgericht am 15. Juli 2020 eine Beschwerde ein, die ein möglicherweise im Kanton Solothurn durchgeführtes Verfahren betraf. Da der angefochtene Entscheid nicht beilag, wurde er mit Verfügung vom 21. Juli 2020 gestützt auf Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert, den fehlenden angefochtenen Entscheid bis zum 20. August 2020 nachzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Die eingeschrieben versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Innert Frist hat sich der Beschwerdeführer nicht mehr gemeldet und den Mangel bis heute nicht behoben. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 28. August 2020
Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das
präsidierende Mitglied : Die Gerichtsschreiberin: Jacquemoud-Rossari Arquint Hill

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.